

TOP 5: Entwurf eines Zweiten Landesgesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes (LKG)

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Mit dem zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Krankenhausstrukturen (Krankenhausstrukturgesetz - KHSG) vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) sind u.a. Vorschriften im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geändert worden. Die bundesgesetzlichen Änderungen machen Regelungen im Landeskrankenhausgesetz erforderlich, die mit dem angefügten Gesetzesentwurf umgesetzt werden.

U.a. wurde in § 6 KHG ein neuer Absatz 1 a eingefügt, dessen Satz 1 festlegt, dass die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß des (ebenfalls neu eingeführten) § 136 c Abs. 1 SGB V automatisch Bestandteil des Krankenhausplans sind. Krankenhäuser, die bei den für sie maßgeblichen planungsrelevanten Qualitätsindikatoren nach § 6 Abs. 1 a KHG auf der Grundlage der vom G-BA nach § 136 c Abs. 2 Satz 1 SGB V übermittelten Maßstäbe und Bewertungskriterien oder den im jeweiligen Landesrecht vorgesehenen Qualitätsvorgaben nicht nur vorübergehend eine in einem erheblichen Maß unzureichende Qualität aufweisen, dürfen insoweit ganz oder teilweise nicht in den Krankenhausplan aufgenommen werden. § 6 Abs. 1 a Satz 2 KHG sieht vor, dass durch Landesrecht die Geltung der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren ganz oder teilweise ausgeschlossen oder

eingeschränkt werden kann. Am 15. Dezember 2016 hat der G-BA erstmals einen Beschluss zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136 c Abs. 1 Satz 3 SGB V gefasst. Bei dem ersten Indikatorenset handelt es sich um insgesamt 11 Qualitätsindikatoren aus den Leistungsbereichen gynäkologische Operationen, Geburtshilfe und Mammachirurgie. Die Richtlinie des G-BA zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren wurde zwar vom Bundesgesundheitsministerium nicht beanstandet und trat am 24.03.2017 in Kraft. Die Nichtbeanstandung durch das BMG wurde aber mit der Auflage verbunden, dass der G-BA bis zum 31. Dezember 2019 weiter entwickelte Festlegungen insbesondere mit stärker differenzierten Maßstäben und Kriterien zur Bewertung der Qualitätsergebnisse von Krankenhäusern beschließt. Für die vollständige Umsetzung der vom Gesetzgeber gewollten, qualitätsorientierten Planung, wie sie im Regelungsgefüge der Bestimmungen nach § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 a, § 8 Abs. 1 a, und 1 b KHG sowie § 136 c Abs. 1 und 2 SGBV zum Ausdruck kommen, muss der G-BA weitere Festlegungen treffen, die den Ländern fundierte fachliche Grundlagen dafür zur Verfügung stellen, mindestens fachabteilungsbezogen auch „eine in erheblichem Maß unzureichende Qualität“ festzustellen.

Rheinland-Pfalz hat die Möglichkeit, Ausnahmen von § 6 Abs. 1 a Satz 1 KHG zu regeln, in dem Entwurf zur Änderung des Landesgesetzes umgesetzt und landesgesetzlich normiert, dass planungsrelevante Qualitätsindikatoren erst nach Maßgabe einer vorherigen Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses sowie einer Beteiligung des Krankenhausplanungsausschusses Bestandteil des Krankenhausplanes werden. Damit ist ein hohes Maß an Transparenz sowie die Einbeziehung aller relevanten Akteure des Gesundheitswesens auf Landesebene gewährleistet. Eventuelle Fehlentwicklungen in Fachgebieten oder eine Gefährdung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in einer Region können verhindert werden.

Darüber hinaus kann das Land gemäß § 6 Abs. 1 a Satz 2 KHG weitere besondere und ergänzende, eigene Qualitätsanforderungen zum Gegenstand der Krankenhausplanung machen, um spezifische Problemlagen im Land zu beheben, z.B. in der Herzinfarktversorgung. Die landesrechtliche Ermächtigung, krankenhausesplanungsrechtlich besondere Qualitätsanforderungen zu begründen, wird im neuen Absatz 4 des § 6 LKG geschaffen. Das fachlich zuständige Ministerium kann besondere und ergänzende Qualitätsanforderungen zum

Gegenstand der Krankenhausplanung machen und im Landeskrankenhausplan festlegen. Die rechtsverbindliche Umsetzung des Krankenhausplanes für jedes einzelne Krankenhaus erfolgt durch Feststellungsbescheid gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG.